

Spesen- und Entschädigungs-Reglement

Reglement über die Entschädigung von Behörden der Gemeinde Leibstadt

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e) des Gemeindegesetzes beschliesst die Gemeindeversammlung von Leibstadt nachfolgendes Reglement:

§ 1	<p>Geltungsbereich</p> <p>Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderates sowie dessen Rechte und Pflichten. Er gilt sinngemäss auch für andere Behörden und Kommissionen.</p>
§ 2	<p>Ergänzendes Recht</p> <p>Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Leibstadt, vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
§ 3	<p>Nebentätigkeiten</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates informieren sich gegenseitig jeweils einmal jährlich über ihre Mandate und Nebentätigkeiten. Diese werden in einem Gemeinderats-Beschluss festgehalten.</p>
§ 4	<p>Entschädigung / Grundsatz</p> <p>Die Entschädigungsansätze des Gemeinderates werden in einem separaten Anhang geregelt (Anhang 1). Die Übersicht, welche Tätigkeiten und Aufwendungen in der Entschädigung enthalten sind, erfolgt ebenfalls in einem separaten Anhang (Anhang 3). Das vorliegende Reglement sowie die Entschädigung des Gemeinderates werden von der Gemeindeversammlung erlassen.</p> <p>Die Entschädigung ist eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt.</p>
§ 5	<p>Entschädigung bei Nichtwiederwahl</p> <p>Bei freiwilligem Austritt, Verzicht auf eine Wiederwahl und einer nicht erfolgten Wiederwahl besteht ab Austrittsdatum kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung. Pauschale Spesen werden pro rata auf das Austrittsdatum abgerechnet.</p>
§ 6	<p>Teuerungszulage</p> <p>Bei der Entschädigung wird generell jährlich derselbe Teuerungsausgleich angewendet wie beim Gemeindepersonal.</p>
§ 7	<p>Auszahlung</p> <p>Die Auszahlung der Spesen erfolgt bei allen Behörden zwei Mal jährlich. Die Entschädigung des Gemeinderates wird pro Quartal ausbezahlt.</p> <p>Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder kann auf Wunsch in monatlichen Teilzahlungen ausgerichtet werden.</p>
§ 8	<p>Sitzungsgelder, Spesenansätze</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder, der Halbtages- und Tagesentschädigungen, der Stundenlöhne sowie der Spesen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Budget festgelegt. Dieser Beschluss ist nicht Gegenstand dieses Reglements.</p>
§ 9	<p>Stellvertretung</p> <p>Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.</p>

§ 10	<p>Besondere Leistungen, Projektarbeit</p> <p>Der Gemeinderat kann, bei ausserordentlichen Aufwendungen im Ressort oder bei einem Projekt, die betroffenen Ratsmitglieder mit einer ausserordentlichen einmaligen Entschädigung von max. CHF 1'000 pro Jahr und Projekt entschädigen. Diese Entschädigung wird in der Regel über das Projekt abgerechnet.</p> <p>Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Projekten können im Stundenaufwand abgerechnet werden.</p> <p>Grundlage für die einmalige Entschädigung und die Stundenabrechnung ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss.</p>
§ 11	<p>Entschädigung für Mandate</p> <p>Die Entschädigung für externe Mandate, in die ein Behördenmitglied delegiert wird, oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, müssen nicht abgeliefert werden. Dementsprechend dürfen aber zu Lasten der Gemeinde Leibstadt keine Sitzungsgelder und/oder Spesen abgerechnet werden.</p>
§ 12	<p>Entschädigung bei Krankheit und Unfall</p> <p>Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung während 6 Monaten ausgerichtet. Ein Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung entfällt.</p>
§ 13	<p>Versicherungen</p> <p>Die Gemeinde versichert die Behörden und deren Mitglieder entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten sowie der gesetzlichen Vorgaben.</p>
§ 14	<p>Pensionskasse</p> <p>Die Entschädigungen über der Eintrittsschwelle BVG werden über die ordentliche Pensionskasse der Gemeinde Leibstadt abgerechnet. Die Prämien werden zwischen Gemeinde und Versichertem analog dem Personal aufgeteilt.</p>
§ 15	<p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. November 2021 beschlossen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen.</p>

Gemeinderat Leibstadt

Hanspeter Erne
Gemeindeammann

Peter Keller
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Reglement über die Entschädigung des Gemeinderates Leibstadt

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Entschädigung für die Amtsperiode 2022/25 für die Mitglieder des Gemeinderates wie folgt festzulegen:

Ansätze pro Jahr

Funktion	Entschädigung
Gemeindeammann	CHF 25'000
Vizeammann	CHF 15'000
Gemeinderat pro Mitglied	CHF 12'000

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021

Anhang 2

Entschädigungskonzept

Entschädigungskonzept Gemeinderat Leibstadt

Fixe Entschädigung gemäss Reglement

Pauschal-Entschädigung pro Jahr

Spesen für Informatikmittel und
Telefon pro Jahr

Entschädigung nach Aufwand

Sitzungsgelder nach Abrechnung

Spesen (Fahrzeug, Verpflegung,
etc.) nach Abrechnung

Stundenlohn auf ausserordentlicher
Aufwand, projektbezogen
(Gemeinderats-Beschluss)

Anhang 3

Regelung der Entschädigungen und Spesen

Spesen werden nachträglich abgerechnet, ein Vorausbezug von Spesen ist nicht statthaft.

Grundsätzlich werden Sitzungsgelder für Sitzungen abgerechnet. Für andere Aufwendungen kann der effektive Stundenaufwand abgerechnet werden.

Pauschal-Entschädigung gemäss Anhang 1 (Gemeinderat)	Inbegriffene Leistungen und Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">– Ordentliche und interne Sitzungen inklusive Aktenstudium– Budgetsitzung– Gemeindeversammlungen sowie deren Vor- und Nachbereitung– Informations-Versammlungen des Gemeinderates– Gemeinsame Sitzungen mit Finanzkommission– Teilnahme an Anlässen: Neuzuzüger-Treffen, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Neujahrs-Apéro, Feuerwehr-Schlussübung, Schulschluss-Feier, Waldumgang mit der Bevölkerung– Austausch und Besprechungen mit der Verwaltung sowie den Technischen Betrieben– Verfassen und bearbeiten von E-Mails, Telefonate– Unterschriftstermine von Gemeindeammann und Vizeammann
	Nicht in der Pauschale enthalten sind (Entschädigung mit den ordentlichen Ansätzen): <ul style="list-style-type: none">– Workshops / Klausuren des Gemeinderates– Waldarbeitstage des Gemeinderates– Besprechungen und Augenscheine innerhalb und ausserhalb der Gemeinde– Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen, Ausschüssen und Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird).– Repräsentationsaufgaben innerhalb und ausserhalb der Gemeinde– Weiterbildungsanlässe und Seminare mit Gemeindebezug– Teilnahme an Seniorenanlässen– Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsleitung der Verwaltung und der Technischen Betriebe– Gratulationsbesuche– Vorbereitung von Anlässen (Bsp. Organisation Seniorenausflug, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Waldumgang u.dgl.)
Stunden-Abrechnung	Gemäss § 10 des Reglements werden besondere Aufwendungen eines Mitglieds des Gemeinderates im Zusammenhang mit einem Projekt im Stundenlohn abgerechnet (Bsp. Strassensanierungsprojekt, Sanierung Liegenschaft, etc.), typisch sind dabei Augenscheine, Kurztermine mit Absprachen, etc.

	Der Gemeinderat beschliesst vorgängig die Abrechnung im Stundenlohn. Die Abrechnung erfolgt, analog der Spesen, pro Halbjahr und wird in der Regel dem Projekt belastet.
Andere Entschädigungen	<p>Für die Teilnahme an Sitzungen wird der ordentliche Ansatz des Sitzungsgeldes ausgerichtet. Für den Präsidenten und den Aktuar einer Kommission oder Arbeitsgruppe wird das zweifache Sitzungsgeld ausgerichtet, als Entschädigung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.</p> <p>Sitzungsgelder können nur für Gremien abgerechnet werden, welche der Gemeinderat eingesetzt hat oder die vom Volk gewählt sind.</p> <p>Für Sitzungen, welche länger als 2 ½ Stunden dauern, kann eine Halbtages- bzw. Tagesentschädigung abgerechnet werden.</p>
Entschädigung Vizeammann	In der zusätzlichen Entschädigung des Vizeammanns ist die Vertretung des Gemeindeammanns während dessen Abwesenheit (Ferien, Militärdienst, geschäftliche Abwesenheit) bis zu 6 Wochen eingeschlossen. Bei länger andauernder Abwesenheit kann der Gemeinderat eine Umverteilung der Entschädigung beschliessen.
Spesen	<p>Für die Mitglieder des Gemeinderates werden folgende Spesen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale für Informatikmittel, Telefon und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde - Km-Entschädigung nach gefahrenen Kilometern ausserhalb der Gemeinde - Nutzung des OeV – nach effektiven Kosten - Repräsentationsspesen nach effektivem Aufwand - Verpflegungsspesen (z.B. Kurse, Seminare) gemäss den Ausführungsbestimmungen des Personalreglements
Geschenke	Die Annahme von einfachen Geschenken im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt ist erlaubt. Die Verwendung von grösseren Geschenken regelt der Gemeinderat einzelfallweise.
Verabschiedungen	Gemeinderäte erhalten beim Austritt aus der Behörde ein Abschiedsgeschenk gemäss Anhang 5

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. September 2021

Anhang 4

Entschädigungs-Ansätze

Sitzungsgeld	CHF 70 / Sitzung
Halbtages-Entschädigung*	CHF 120
Tagesentschädigung*	CHF 250
Stundenlohn Gemeinderatsmitglied	CHF 50 / Stunde
Pauschale für Informatik, Telefon sowie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde pro Ratsmitglied	CHF 1'000 / Jahr für Gemeindeammann CHF 750 / Jahr für Vizeammann und Gemeinderatsmitglieder

**vgl. Art. 40 der Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement*

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. September 2021

Anhang 5

Regelung von Geschenken zur Verabschiedung von Gemeinderatsmitgliedern

Der Gemeinderat erlässt nachfolgend eine Praxis für die Geschenke, welche im Zusammenhang mit dem Austritt eines Gemeinderatsmitglieds ausgerichtet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Geschenk. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über eine Ausrichtung von Geschenken.

Gemeinderat	pro Dienstjahr CHF 125
Vizeammann	pro Dienstjahr CHF 150
Gemeindeammann	pro Dienstjahr CHF 200

Die Berechnung erfolgt kumulativ über die gesamte Dauer des Engagements im Gemeinderat (Anzahl Jahre als Gemeinderat und als Gemeinde- und/oder Vizeammann zu den entsprechenden Ansätzen).

Allfällige AHV-Beiträge werden von der Gemeinde übernommen.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. September 2021